

AN UNSERE AKTIONÄRE

Unsere Strategie basiert auf profitabilem Wachstum, Effizienz und Werten. Wir bauen unsere führenden Marktpositionen weiter aus und konzentrieren uns dabei auf attraktive Wachstumsgeschäfte und aufstrebende Märkte. Neue Wachstumfelder erschließen wir durch Innovationen und externes Wachstum. Zudem verbessern wir kontinuierlich unsere Kosten- und Technologiepositionen.

Bericht des Aufsichtsrates



DR. WERNER MÜLLER

.....
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (Evonik) hat im Geschäftsjahr 2016 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß und mit großer Sorgfalt wahrgenommen und die Arbeit des Vorstandes gewissenhaft und regelmäßig überwacht. Bei der Leitung und strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens haben wir den Vorstand beratend unterstützt.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand hat uns über alle wesentlichen Angelegenheiten des Konzerns stets unverzüglich und umfassend unterrichtet sowie in alle für das Unternehmen grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Schwerpunkte waren dabei der Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie Aspekte der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung sowie der strategischen Weiterentwicklung von Evonik.

Maßstab für die Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat waren insbesondere die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der konzernweiten Geschäftsführung durch den Vorstand. Gegenstände und Umfang der Berichterstattung des Vorstandes wurden den vom Gesetz, von den Grundsätzen guter Corporate Governance und vom Aufsichtsrat gestellten Anforderungen gerecht.

§ 16 der Satzung der Evonik Industries AG und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthalten bestimmte Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw., unter bestimmten Voraussetzungen, einzelner Ausschüsse bedarf. Der Aufsichtsrat hat über vom Vorstand vorgelegte zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen im abgelaufenen Geschäftsjahr entschieden, nachdem er diese geprüft und mit dem Vorstand erörtert hatte.

Zusammenkünfte und Arbeitsweise des Aufsichtsrates

In sechs Sitzungen am 2. März, 6. Mai, 18. Mai, 28. Juni, 29. September und 9. Dezember 2016 haben wir uns mit sämtlichen für das Unternehmen wichtigen Fragen auseinandergesetzt.

Die Arbeit des Aufsichtsrates wurde auch im Geschäftsjahr 2016 durch seine Ausschüsse begleitet und vorbereitet. Folgende Ausschüsse mit den nachstehend genannten Mitgliedern waren im Berichtsjahr eingesetzt:

- Präsidialausschuss: Dr. Werner Müller (Vorsitzender), Edeltraud Glänzer (seit 19. Mai 2016; stellvertretende Vorsitzende), Michael Vassiliadis (bis 18. Mai 2016; stellvertretender Vorsitzender), Ralf Hermann, Dr. Volker Trautz.
- Prüfungsausschuss: Dr. Siegfried Luther (Vorsitzender; zugleich Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG und Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex), Karin Erhard (stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Barbara Grunewald, Norbert Pohlmann, Dr. Wilfried Robers, Angela Titzrath (seit 19. Mai 2016), Dr. Christian Wildmoser (bis 18. Mai 2016).
- Finanz- und Investitionsausschuss: Michael Rüdiger (Vorsitzender), Ralf Hermann (seit 19. Mai 2016 auch stellvertretender Vorsitzender), Michael Vassiliadis (bis 18. Mai 2016; stellvertretender Vorsitzender), Martin Albers, Stephan Gemkow, Edeltraud Glänzer (seit 19. Mai 2016), Frank Löllgen, Dr. Werner Müller, Ulrich Weber (seit 19. Mai 2016), Dr. Christian Wildmoser (bis 18. Mai 2016).
- Nominierungsausschuss: Dr. Werner Müller (Vorsitzender), Steven Koltjes (bis 18. Mai 2016), Dr. Volker Trautz, Ulrich Weber (seit 19. Mai 2016).
- Vermittlungsausschuss: Dr. Werner Müller (Vorsitzender), Edeltraud Glänzer (seit 19. Mai 2016; stellvertretende Vorsitzende), Michael Vassiliadis (bis 18. Mai 2016; stellvertretender Vorsitzender), Ralf Hermann, Dr. Volker Trautz.

Der Corporate-Governance-Bericht beschreibt die diesen Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben auf den Seiten 36 bis 45 im Einzelnen.

Im Berichtsjahr ist der Präsidialausschuss zu neun Sitzungen zusammengekommen. Der Prüfungsausschuss hat vier Sitzungen und der Finanz- und Investitionsausschuss fünf Sitzungen abgehalten. Der Nominierungsausschuss tagte im Berichtszeitraum zweimal. Für eine Sitzung des Vermittlungsausschusses bestand im Berichtsjahr keine Notwendigkeit. Der jeweilige Ausschussvorsitzende oder sein Vertreter haben den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen über den Inhalt und die Ergebnisse aller Sitzungen der Ausschüsse unterrichtet. Der Aufsichtsrat war daher stets präzise und umfassend über sämtliche wichtigen Angelegenheiten des Evonik-Konzerns informiert.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner März-Sitzung schwerpunktmäßig mit der Jahresabschlussprüfung – nach vorangegangener, detaillierter Vorbefassung durch den Prüfungsausschuss – sowie der Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung beschäftigt, den Corporate-Governance-Bericht für 2015 verabschiedet, die Tantiemen 2015 und die Ziele 2016 für den Vorstand behandelt. In der Sitzung am 6. Mai hat der Aufsichtsrat dem Erwerb des gesamten Spezialadditivgeschäfts von Air Products für 3,8 Milliarden USD zugestimmt. Die Sitzung am 18. Mai diente der ergänzenden Information vor der Hauptversammlung. Neben der Befassung mit zustimmungspflichtigen Geschäften und den Berichten zur Lage von Gesellschaft und Konzern hat der Aufsichtsrat in der Juni-Sitzung den Bericht zur Belegschaft entgegengenommen und in der September-Sitzung abgesehen von der Berichterstattung zur Konzernstrategie dem Bau und Betrieb einer rückintegrierten Methionin-Anlage am Standort Jurong Island (Singapur) zugestimmt. In der Dezember-Sitzung hat der Aufsichtsrat dem Erwerb des weltweiten Silicageschäfts des US-Unternehmens J. M. Huber für 630 Millionen USD zugestimmt, die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG beschlossen und sich mit dem Budget für 2017 sowie der Mittelfristplanung bis 2019 beschäftigt.

Der Präsidialausschuss hat sich im Berichtsjahr insbesondere mit den nachfolgenden Themen befasst: Tagesordnung und Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung, namentlich die Änderung von § 15 Abs. 1 der Satzung; Tantiemen des Vorstandes für 2015 und dessen Ziele für 2016; Ernennung von Christian Kullmann zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes; Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandsvorsitzenden zum Stand der Akquisitionen des Spezialadditivgeschäfts von Air Products und des Silicageschäfts der J. M. Huber Corporation; Erörterung der Geschäftslage, der aktuellen Projekte und des Aktienkurses von Evonik.

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung im Februar hauptsächlich mit dem Jahres- und Konzernabschluss, dem Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 und dem Bericht über die Nachweisführung zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Schwerpunkte waren in der Mai-Sitzung die Quartalsmitteilung zum 31. März 2016 sowie die Geschäftsentwicklung und in der Sitzung im August der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016, die Beauftragung des Konzernabschlussprüfers mit der prüferischen Durchsicht des Quartalsfinanzberichts zum 30. September 2016 sowie die Neuerungen durch das Abschlussprüferreformgesetz (AReG). Im November waren die wesentlichen Beratungsgegenstände im Prüfungsausschuss neben dem Zwischenbericht für das dritte Quartal, dem Bericht zur Corporate Governance und der Entsprechenserklärung die Folgerungen aus dem AReG zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die Vorbereitung der Effizienzprüfung 2017.

Der Finanz- und Investitionsausschuss war im Berichtsjahr insbesondere mit den Akquisitionen und den Wachstumsprojekten befasst (siehe hierzu „Akquisitionen und Investitionen“).

Der Nominierungsausschuss hat im März die Kandidatenvorschläge für die Nachbesetzung der durch die Niederlegungen von Steven Koltjes und Dr. Christian Wildmoser zum Ablauf der Hauptversammlung am 18. Mai 2016 frei werdenden Aufsichtsratspositionen diskutiert und geprüft. Er hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung Angela Titzrath und Ulrich Weber als Vertreter der Anteilseigner zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. In seiner November-Sitzung hat sich der Nominierungsausschuss mit der weiteren Nachfolgeplanung beschäftigt.

Daneben sind – abgesehen von der gesetzlichen Regelberichterstattung – insbesondere folgende Themen vom Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen intensiv beraten und geprüft worden:

Lage und Entwicklung des Konzerns

Das operative Geschäft von Evonik hat sich in einem weiterhin anspruchsvollen gesamtwirtschaftlichen Umfeld gut behauptet. Bei weltweit hoher Nachfrage nach den Produkten erzielte der Konzern ein erfreuliches Mengenwachstum. Die Verkaufspreise waren jedoch, teilweise aufgrund der Weitergabe geringerer Rohstoffpreise, deutlich rückläufig. Insgesamt verringerte sich der Umsatz im Geschäftsjahr 2016 infolge der geringeren Verkaufspreise um 6 Prozent auf 12.732 Millionen €. Das bereinigte EBITDA blieb mit 2.165 Millionen € um 12 Prozent unter dem hohen Vorjahreswert.

Akquisitionen und Investitionen

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse haben die zwei zentralen Akquisitionen – den Erwerb des Spezialadditivgeschäfts von Air Products und des Silicageschäfts der J. M. Huber Corporation – eng begleitet. Mit diesen Erwerben stärkt der Evonik-Konzern seine Segmente.

Darüber hinaus waren die Umsatz-, Ergebnis- und Beschäftigungsentwicklung, die Finanz- und Ertragslage sowie die weiteren wesentlichen Wachstumsprojekte einschließlich des Investitionscontrollings laufender Projekte Gegenstand unserer Beratungen. Zu den Projekten, mit denen sich der Aufsichtsrat sowie der Finanz- und Investitionsausschuss neben den eingangs genannten Akquisitionen intensiv beschäftigt haben, zählten unter anderem:

- Bau einer rückintegrierten Methionin-Anlage (Singapur)
- Bau einer Produktionsanlage für Silica (USA)
- Errichtung eines Silikone-Verbunds am Multi-User-Standort Schanghai (China)
- Erwerb des Nahrungsmittelergänzungsgeschäftes der MedPalett AS (Norwegen)
- Erwerb der L-Methionin-Technologie der Firma Metabolic Explorer (Frankreich)
- Erwerb der Transferra Nanosciences, Inc. zur Entwicklung und Herstellung liposomaler pharmazeutischer Produkte (Kanada)
- Kapazitätserweiterung zur Herstellung von Hohlfasermembranmodulen (Österreich)
- Statusbericht Wasserstoffperoxid-Anlage (China)
- Statusbericht Joint Venture für Superabsorber-Produktion (Saudi-Arabien).

Weitere Themen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

Über die vorstehend beschriebenen Sachverhalte und Entwicklungen hinaus widmeten sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr vor allem auch folgenden Themen:

- Beschlussvorschläge an die ordentliche Hauptversammlung im Mai 2016, insbesondere der Vorschlag des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers
- Änderungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, darin unter anderem Verkleinerung des Präsidialausschusses auf vier Personen
- Mitarbeiteraktienprogramm 2017
- Digitalisierungsstrategie im Evonik-Konzern
- Ernennung von Christian Kullmann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (siehe hierzu auf Seite 35 unter „Personelle Angelegenheiten in Vorstand und Aufsichtsrat“) und damit einhergehend Anpassung der Ressortverteilung
- Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG aus Dezember 2016 und zum Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung.

Corporate Governance

Der Aufsichtsrat bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten Unternehmensführung. Eine wesentliche Grundlage bildet dabei die Anerkennung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex oder DCGK) in der aktuellen Fassung vom 5. Mai 2015. Dies schließt nicht aus, in einzelnen, begründeten Aspekten von den Empfehlungen und Anregungen des Kodex abzuweichen.

Als börsennotiertes Unternehmen unterliegt Evonik der Pflicht, nach § 161 des Aktiengesetzes zu erklären, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden; Abweichungen von Empfehlungen sind zu begründen (Entsprechenserklärung). Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2016 eine Entsprechenserklärung beschlossen, die sowohl auf der Internetseite der Gesellschaft als auch im Corporate-Governance-Bericht auf Seite 36 veröffentlicht ist.

Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat Ziele festgelegt, die bei Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung im Rahmen von Aufsichtsratswahlen berücksichtigt werden. Die aktuelle Anpassung der Ziele erfolgte im Dezember 2016. Umgesetzt wurde die Neuregelung des Aktiengesetzes, wonach der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein soll.

In der gegenwärtigen Besetzung sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfüllt.

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Frauen und 13 Männern. Entsprechend seiner eigenen Ziele und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben setzt er sich damit zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern zusammen.

Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen

Aufsichtsratsmitglieder	Aufsichtsrat		Präsidial- ausschuss		Finanz- und Investitions- ausschuss		Prüfungs- ausschuss		Nominie- rungs- ausschuss		Vermittlungs- ausschuss	
	Anwe- senheit	in %	Anwe- senheit	in %	Anwe- senheit	in %	Anwe- senheit	in %	Anwe- senheit	in %	Anwe- senheit	in %
Dr. Werner Müller (Vorsitz)	6/6	100	9/9	100	5/5	100			2/2	100	0/0	
Edeltraud Glänzer (seit 19.05.2016; stellv. Vorsitz)	3/3	100	5/5	100	3/3	100					0/0	
Michael Vassiliadis (bis 18.05.2016; stellv. Vorsitz)	3/3	100	4/4	100	2/2	100					0/0	
Martin Albers	6/6	100			5/5	100						
Prof. Dr. Barbara Albert	6/6	100										
Karin Erhard	6/6	100					4/4	100				
Carmen Fuchs	6/6	100										
Stephan Gemkow	5/6	83,3			4/5	80						
Prof. Dr. Barbara Grunewald	6/6	100					4/4	100				
Ralf Hermann	6/6	100	8/9	88,9	5/5	100					0/0	
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang A. Herrmann	6/6	100										
Dieter Kleren (bis 18.05.2016)	3/3	100										
Steven Koltas (bis 18.05.2016)	1/3	33,3							0/1	0		
Frank Löllgen	6/6	100			5/5	100						
Dr. Siegfried Luther	6/6	100					4/4	100				
Norbert Pohlmann	6/6	100					4/4	100				
Dr. Wilfried Robers	6/6	100					4/4	100				
Michael Rüdiger	6/6	100			5/5	100						
Anke Strüber-Hummelt (seit 19.05.2016)	3/3	100										
Ulrich Terbrack	6/6	100										
Angela Titzrath (seit 19.05.2016)	2/3	66,7					2/2	100				
Dr. Volker Trautz	6/6	100	9/9	100					2/2	100	0/0	
Ulrich Weber (seit 19.05.2016)	3/3	100			2/3	66,7			1/1	100		
Dr. Christian Wildmoser (bis 18.05.2016)	3/3	100			2/2	100	2/2	100				

Mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein. Dabei kommt es darauf an, dass ein Mitglied in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, sofern sie einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Aufsichtsrat stuft alle derzeitigen Mitglieder als unabhängig ein, namentlich auch deshalb, weil nach seiner Einschätzung die Bestellung als Arbeitnehmervertreter der Unabhängigkeit nicht entgegensteht.

Weitere Einzelheiten zu den Diversity-Vorgaben und zum Zielkatalog sind im Corporate-Governance-Bericht auf der Seite 44 dargestellt.

Auch für das abgelaufene Geschäftsjahr erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates neben den Sitzungsgeldern reine Festvergütungen für die Aufsichtsratsarbeit sowie eventuelle Ausschusstätigkeiten (siehe Seite 113).

Im Geschäftsjahr 2016 gab es keine Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern der Evonik Industries AG.

Es bestanden 2016 keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft. Ebenso wurden keine Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften einerseits und den Aufsichtsratsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmen getätigt.

Jahresabschlussprüfung

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Düsseldorf, hat den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss der Evonik Industries AG zum 31. Dezember 2016, den gemäß § 315 a Abs. 1 HGB auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS aufgestellten Konzernabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016, der für die Evonik Industries AG und den Evonik-Konzern zusammengefasst wurde, geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB versehen. Den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss der Evonik Industries AG und den Konzernabschluss hatte der Aufsichtsrat entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 erteilt. Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems ist gemäß § 317 Abs. 4 HGB in die Jahresabschlussprüfung mit einbezogen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems in geeigneter Form getroffen hat und dass das Risikofrüherkennungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Der Vorstand hat die vorstehend genannten Abschlussunterlagen, die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Vorbereitung auf die Beratung in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 1. März 2017 zugeleitet. In seiner Sitzung am 23. Februar 2017 hat der Prüfungsausschuss zur Vorbereitung der Prüfung und Behandlung dieser Unterlagen im Aufsichtsratsplenium die Abschlüsse und die Prüfungsberichte sowie den Gewinnverwendungsvorschlag unter Teilnahme des Abschlussprüfers erörtert. Darüber hinaus ließ sich der Prüfungsausschuss vom Abschlussprüfer über die Zusammenarbeit mit der internen Revision und anderen in das Risikomanagement einbezogenen Stellen sowie über die Wirksamkeit des Risikofrüherkennungssystems in Bezug auf die Rechnungslegung berichten, wobei der Abschlussprüfer erklärte, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems in geeigneter Form getroffen hat und dass das Risikofrüherkennungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Evonik Industries AG, den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 sowie den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns – nach Erläuterung dieser Vorlagen durch den Vorstand – eingehend geprüft und in seiner Sitzung am 1. März 2017 behandelt. An dieser Sitzung hat auch der Abschlussprüfer teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet sowie Fragen des Aufsichtsrates hinsichtlich der Art und des Umfangs der Prüfung sowie der Prüfungsergebnisse beantwortet. Die Erörterung bezog sich auch auf das Risikofrüherkennungssystem. Der Aufsichtsrat teilt die Auffassung des Prüfungsausschusses zur Wirksamkeit dieses Systems.

Der Aufsichtsrat konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfung durch den Abschlussprüfer ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und dass die Prüfung wie auch die Prüfungsberichte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach eingehender Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts (einschließlich der Erklärung zur Unternehmensführung) erklärt der Aufsichtsrat, dass er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwände gegen den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht erhebt. Der Empfehlung des Prüfungsausschusses folgend hat der Aufsichtsrat den Ergebnissen des Abschlussprüfers zugestimmt. Damit hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss in seiner Sitzung am 1. März 2017 gebilligt. Der Jahresabschluss 2016 ist somit festgestellt. Der Aufsichtsrat stimmt in seiner Einschätzung der Lage von Gesellschaft und Konzern mit der vom Vorstand im zusammengefassten Lagebericht zum Ausdruck gebrachten Einschätzung überein. Den Vorschlag des Vorstandes zur Verwendung des Bilanzgewinns hat der Aufsichtsrat insbesondere unter den Gesichtspunkten der Ausschüttungspolitik, der Auswirkungen auf Liquidität sowie unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen gewürdigt; dies schloss auch eine Erläuterung durch den Vorstand und eine Erörterung mit dem Abschlussprüfer mit ein. Anschließend stimmte der Aufsichtsrat dem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns zu und schloss sich diesem an.

Prüfung des Berichts des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Der Vorstand hat einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2016 aufgestellt, den der Abschlussprüfer geprüft und dem er folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 313 AktG erteilt hat:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Der Vorstand hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hierzu allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Vorbereitung auf die Beratung in der Aufsichtsratssitzung vom 1. März 2017 zugeleitet.

Der Prüfungsausschuss hat sich mit diesen Unterlagen in seiner Sitzung am 23. Februar 2017 eingehend befasst, um die Prüfung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates hierzu vorzubereiten. Dabei haben die Mitglieder des Vorstandes den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen eingehend erläutert und Fragen hierzu beantwortet. Der an den Sitzungen teilnehmende Abschlussprüfer hat dem Prüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen berichtet und Fragen der Mitglieder des Prüfungsausschusses beantwortet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen und kritisch gewürdigt. Der Prüfungsausschuss konnte sich von der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung und des Prüfungsberichts überzeugen und gelangte insbesondere zu der Überzeugung, dass der Prüfungsbericht – wie auch die vom Abschlussprüfer durchgeführte Prüfung selbst – den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat empfohlen, dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer zuzustimmen und, da nach Beurteilung des Prüfungsausschusses keine Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstandes zum Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erheben sind, eine entsprechende Beurteilung zu beschließen.

Der Aufsichtsrat hat sich mit dem Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in seiner Sitzung am 1. März 2017 befasst. Auch in dieser Sitzung haben die Mitglieder des Vorstandes den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen eingehend erläutert und Fragen hierzu beantwortet. Zudem hat auch der Abschlussprüfer an der Aufsichtsratssitzung teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen berichtet sowie Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet. Auf dieser Grundlage hat der Aufsichtsrat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften geprüft, ob nach den Umständen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannt waren, die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind. Dazu hat er sich insbesondere für die Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung erläutern lassen, nach welchen Grundsätzen die Leistungen der Gesellschaft und die dafür erhaltenen Gegenleistungen festgesetzt worden sind. Der Prüfungsausschuss hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen beraten und dem Aufsichtsrat eingehend über das Ergebnis seiner Beratung berichtet. Der Aufsichtsrat konnte sich von der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung und des Prüfungsberichts überzeugen und gelangte insbesondere zu der Überzeugung, dass der Prüfungsbericht – wie auch die vom Abschlussprüfer durchgeführte Prüfung selbst – den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Er hat dabei insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft. Anhaltspunkte für Beanstandungen sind nicht ersichtlich geworden.

Der Aufsichtsrat erhebt gegen die Schlusserklärung des Vorstandes im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen keine Einwände und schließt sich dem Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers an.

Personelle Angelegenheiten in Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2016 Christian Kullmann mit sofortiger Wirkung für die Restlaufzeit seiner derzeitigen Bestellung, das heißt bis zum 30. Juni 2019, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernannt.

Im Geschäftsjahr 2016 kam es sowohl auf der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zu personellen Veränderungen. Als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind Steven Koltes und Dr. Christian Wildmoser durch Niederlegung mit Ablauf der Hauptversammlung am 18. Mai 2016 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Für Steven Koltes ist Angela Titzrath durch Beschluss der Hauptversammlung mit Wirkung ab dem 19. Mai 2016 als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt worden. In Nachfolge von Dr. Christian Wildmoser hat die Hauptversammlung Ulrich Weber, ebenfalls mit Wirkung ab dem 19. Mai 2016, als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer haben Michael Vassiliadis und Dieter Kleren den Aufsichtsrat durch Niederlegung ihrer Mandate mit Ablauf der Hauptversammlung am 18. Mai 2016 verlassen. Für Michael Vassiliadis ist Edeltraud Glänzer durch Beschluss des Amtsgerichts Essen vom 11. April 2016 gemäß § 104 AktG ab dem 19. Mai 2016 als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt worden. Für Dieter Kleren ist Anke Strüber-Hummelt durch Beschluss des Amtsgerichts Essen vom 11. Mai 2016 gemäß § 104 AktG ab dem 19. Mai 2016 als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt worden.

Die Personalwechsel im Aufsichtsrat führten auch zu Personalveränderungen in den Ausschüssen. Der Aufsichtsrat hat Edeltraud Glänzer zu seiner stellvertretenden Vorsitzenden und zum Mitglied des Finanz- und Investitionsausschusses, Ralf Hermann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Finanz- und Investitionsausschusses, Angela Titzrath zum Mitglied des Prüfungsausschusses und Ulrich Weber zum Mitglied des Nominierungsausschusses gewählt. Die Wahlen erfolgten jeweils mit Wirkung ab dem 19. Mai 2016. In ihrer Funktion als stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Edeltraud Glänzer zugleich Mitglied und stellvertretende Vorsitzende des Präsidial- und des Vermittlungsausschusses.

Seinen ausgeschiedenen Mitgliedern dankt der Aufsichtsrat für ihre langjährige, engagierte Mitwirkung zum Wohle des Unternehmens und seiner Belegschaft.

Schlussbemerkung

Der Aufsichtsrat dankt darüber hinaus dem Vorstand, den Betriebsräten und Sprecherausschüssen sowie allen Mitarbeitern der Evonik Industries AG und der verbundenen Unternehmen für die erfolgreiche Arbeit im zurückliegenden Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht in seiner Sitzung am 1. März 2017 gemäß § 171 Abs. 2 AktG beschlossen.

Essen, 1. März 2017



Für den Aufsichtsrat
Dr. Werner Müller, Vorsitzender

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG zur Corporate Governance

(Corporate-Governance-Bericht)

1. Grundlagen der Corporate Governance und Unternehmensstruktur

Corporate Governance umfasst alle Grundsätze für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. In diesem Sinne ist Corporate Governance als Ausdruck von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ein wesentlicher Bestandteil der Führungsphilosophie von Evonik. Die Grundsätze von Corporate Governance betreffen vor allem die Zusammenarbeit im Vorstand, im Aufsichtsrat und zwischen beiden Gremien sowie zwischen den Organen und den Aktionären, insbesondere in der Hauptversammlung. Sie betreffen auch das Verhältnis unserer Gesellschaft zu anderen Personen und Einrichtungen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu uns stehen.

Bekanntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Evonik Industries ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, deren Aktien seit dem 25. April 2013 börsennotiert gehandelt werden.

Den Ausgangspunkt für die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens bildet für Evonik daher – neben der Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Normen – die Anerkennung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex oder DCGK) auf Grundlage der Fassung vom 5. Mai 2015. Der von der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verabschiedete Kodex enthält neben wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Empfehlungen und Anregungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG bekennen sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen Corporate Governance und identifizieren sich mit den Zielen des Kodex. Dies schließt gemäß der Präambel des Kodex im Sinne einer guten Unternehmensführung und aktiven Corporate-Governance-Kultur nicht aus, in einzelnen Aspekten Kodexvorgaben nicht zu entsprechen, wenn die Abweichungen aufgrund von Unternehmensspezifika sachgerecht sind.

2. Angaben zur Unternehmensführung und Corporate Governance

2.1 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2015 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, uneingeschränkt entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen.

Auch wurden und werden nahezu alle Anregungen des Kodex in der vorgenannten Fassung befolgt, mit folgenden Ausnahmen:

Die Anregung nach Ziffer 2.3.3 des Kodex (Ermöglichung der Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien) wurde nicht erfüllt und soll auch künftig nicht umgesetzt werden. Stattdessen werden aus organisatorischen Gründen nur die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden übertragen. Das Vorgehen entspricht überdies einer verbreiteten Praxis. Bei einer darüber hinausgehenden Übertragung ist ferner nicht auszuschließen, dass auch Persönlichkeitsrechte der Aktionäre betroffen werden, die es zu schützen gilt.

Zudem wurde Ziffer 2.3.2 Satz 2, 2. Halbsatz des Kodex (Erreichbarkeit des Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts auch in der Hauptversammlung) nicht eingehalten und soll auch künftig nicht erfüllt werden. Eine Umsetzung dieser Anregung wäre nur bei einer vollständigen Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien sachgerecht. Die von dieser Anregung vorausgesetzte Erreichbarkeit der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter noch während der Hauptversammlung über elektronische Medien ist zudem mit technischen Unsicherheiten verbunden. Diese und damit einhergehende Risiken für die Wirksamkeit der Beschlussfassung sollen vermieden werden.

Essen, Dezember 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

2.2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Corporate Governance

Die Gesellschaft beachtet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und – mit zwei Ausnahmen – dessen Anregungen (im Einzelnen vgl. Ziffer 2.1).

Compliance

Unter dem Begriff Compliance versteht Evonik das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle anwendbaren verbindlichen Standards wie rechtliche Bestimmungen, gesetzliche Ge- und Verbote, unternehmensinterne Richtlinien und eingegangene Selbstverpflichtungen. Die Grundlage für dieses Verständnis und die Befolgung dieser verbindlichen Standards ist im Verhaltenskodex von Evonik niedergelegt.

Verhaltenskodex

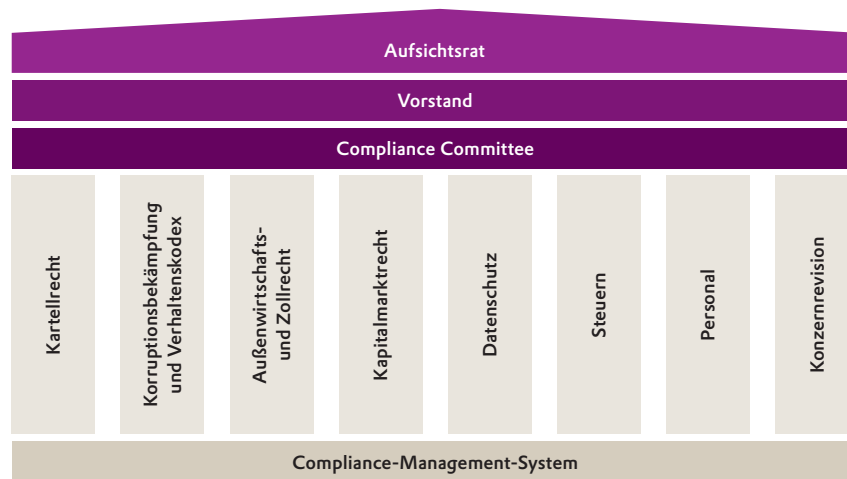
Der konzernweit verbindliche Verhaltenskodex von Evonik fasst die wichtigsten externen und internen Grundsätze und Regeln zusammen und bestimmt das Verhalten von Evonik, seinen gesetzlichen Vertretern und seinen Mitarbeitern intern im Umgang miteinander und extern im Kontakt mit Anteilseignern, Geschäftspartnern, Behörden- und Regierungsvertretern sowie der Öffentlichkeit. Er fordert von allen Mitarbeitern die strikte Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Regeln und sonstigen Normen. Alle Mitarbeiter werden zum Verhaltenskodex geschult und Verstöße gegen dieses Regelwerk werden konsequent geahndet.

House of Compliance

Im House of Compliance sind die für unser Unternehmen als besonders relevant identifizierten Compliance-Themen zusammengefasst. Hierzu gehören Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung und Verhaltenskodex, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Kapitalmarktrecht, Datenschutz, Steuern und Personal. Die Themen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität werden in einem eigenen Zentralbereich gebündelt.

Zweck des House of Compliance ist es, im Hinblick auf die oben genannten Themen konzernweit Mindeststandards für die jeweiligen Compliance-Management-Systeme zu definieren und deren Umsetzung sicherzustellen. Willensbildung, Erfahrungsaustausch und Koordination der gemeinsamen Aktivitäten erfolgen im Compliance Committee, das sich aus den für ihre Themen eigenständig verantwortlichen Leitern der einzelnen Fachbereiche und dem Leiter der Revision zusammensetzt. Vorsitzender des Compliance Committee ist der Leiter Kartellrecht und Compliance.

House of Compliance



Das von den einzelnen Compliance-Fachbereichen zu implementierende Compliance-Management-System hat ausgehend von definierten Werten und konkreten Zielen die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Instrumente zu etablieren. Dabei sind Maßnahmen zu ergreifen, um Compliance-Risiken und systematisches Fehlverhalten zu vermeiden, tatsächliches Fehlverhalten festzustellen und angemessen zu sanktionieren sowie fehlerhafte Prozesse zu korrigieren.

Compliance-Management-System (CMS)

Verantwortung des Managements			Kontinuierliche Verbesserung
Werte und Ziele			
Vermeidung	Aufdeckung	Reaktion	
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoanalyse • Standards • Prozesse • Schulungen • Sensibilisierung/Kommunikation • Beratung & Unterstützung 	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen • Hinweisgebersystem • Überprüfung • Berichtswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Korrektur von Prozessen • Sanktionen • Folgerungen für vergleichbare Sachverhalte 	
Compliance-Organisation			

Weitere Informationen zum Compliance-Management-System bei Evonik und zu entsprechenden Schwerpunkten und Maßnahmen im Berichtsjahr finden sich im Nachhaltigkeitsbericht.¹

¹ Nachhaltigkeitsbericht 2015 (der Bericht 2016 wird im April 2017 veröffentlicht).

Corporate Responsibility

Wer langfristig und erfolgreich am Markt bestehen will, benötigt nicht nur eine verlässliche und verantwortliche Unternehmensführung, sondern auch gesellschaftliche Akzeptanz. Den Rahmen hierfür bildet bei Evonik die Global Social Policy (GSP) zusammen mit dem Verhaltenskodex und unseren Werten für Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität (USGQ-Werte). Die GSP macht deutlich, dass unser unternehmerischer Erfolg in hohem Maße auf der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter beruht. Sie enthält unsere Grundsätze zum Umgang miteinander und zur Wahrnehmung sozialer Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern. Dies umfasst die Verpflichtung zur Einhaltung international anerkannter Verhaltensstandards, wie zum Beispiel der Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Mit dem Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) hat sich Evonik verpflichtet, in seinem Einflussbereich Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu respektieren und zu fördern, Diskriminierung zu vermeiden, Mensch und Umwelt zu schützen sowie Korruption zu bekämpfen. Wir wollen einen Beitrag zur Erreichung der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) leisten. Unsere Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte untermauert die menschenrechtliche Grundsatzerklärung, die der Vorstand im Sommer 2016 verabschiedet hat.

Evonik bekennt sich zum „Leitbild für verantwortliches Handeln in der Wirtschaft“, angestoßen vom Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik. Dazu gehören unter anderem fairer Wettbewerb, Sozialpartnerschaft, Leistungsprinzip und Nachhaltigkeit.

Als Unterzeichner der „Responsible Care® Global Charter“ der chemischen Industrie wollen wir die Leistungen bei Gesundheits- und Umweltschutz, Produktverantwortung und Sicherheit kontinuierlich verbessern. Unsere USGQ-Werte definieren den Schutz von Mensch und Umwelt als elementare Bestandteile unseres Handelns. Sie legen das Selbstverständnis zu USGQ im Konzern fest. Gemeinsam mit weiterführenden Richtlinien und Verfahrensanweisungen bilden sie unser USGQ-Regelwerk. Im Rahmen der weltgrößten Klimainitiative, dem Carbon Disclosure Project (CDP), berichtet Evonik regelmäßig über seine Klimaperformance.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie unsere Grundsätze teilen und ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern, ihren Geschäftspartnern, der Gesellschaft sowie der Umwelt wahrnehmen. Dies haben wir in einem eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten konkretisiert.

Unsere Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht den Vorgaben der Global Reporting Initiative (GRI G4, core).

Die vorgenannten Dokumente für unser verantwortliches Handeln finden sich im Internet unter:

- **Global Social Policy** www.evonik.de/gsp
- **Verhaltenskodex** www.evonik.de/coc
- **USGQ-Werte** www.evonik.de/usg
- **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** www.evonik.de/oecd-leitsaetze
- **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation**
www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm
- **UN Global Compact** www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles
- **Menschenrechtliche Grundsatzklärung** www.evonik.de/grundsatzklaerung
- **Leitbild für verantwortliches Handeln in der Wirtschaft**
www.wcge.org/de/dialog/leitbild-initiative
- **Responsible Care® Global Charter** www.icca-chem.org/responsible-care
- **Verhaltenskodex für Lieferanten** www.evonik.de/coc-lieferanten

Transparenz

Die zeitnahe und gleichmäßige Information der Öffentlichkeit ist für Evonik ein wichtiger Baustein guter Corporate Governance. Der Zentralbereich Investor Relations stellt auf der Evonik-Website ein ausführliches Informationsangebot auf Deutsch und Englisch zur Verfügung.

Einen schnellen Überblick über wesentliche Veröffentlichungstermine gibt unser Finanzkalender.¹

¹ www.evonik.de/investor-relations

Die Geschäftsentwicklung von Evonik wird insbesondere in den Finanzberichten, im Geschäftsbericht sowie in Investor-Relations-Präsentationen erläutert. Zusätzlich sind Details rund um die Evonik-Aktie, Konditionen begebener Anleihen und eine Übersicht zum Rating von Evonik verfügbar.¹

Pflichtveröffentlichungen – wie Ad-hoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen oder Informationen über Directors' Dealings – werden unverzüglich ebenfalls auf die Investor-Relations-Internetseite gestellt.²

Erläuterungen der Unternehmensstrategie, -struktur und -organisation runden das Angebot ab.

Des Weiteren finden sich auf der Investor-Relations-Internetseite Informationen darüber, wie Evonik seine unternehmerische Verantwortung (Corporate Responsibility) und die verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens (Corporate Governance) wahrnimmt.³

2.3 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das Aktiengesetz ist die gesetzliche Grundlage der Unternehmensverfassung der Evonik Industries AG. Näher ausgestaltet wird sie durch die Satzung der Gesellschaft und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe hierzu Ziffer 2.1 oben).

Vorstand

Der Vorstand der Evonik Industries AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung. Mit den übrigen Organen der Gesellschaft arbeitet er zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele, die grundlegende strategische Ausrichtung, die Geschäftspolitik sowie die Konzernorganisation der Gesellschaft festzulegen und fortzuschreiben. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Zudem ist es seine Aufgabe, für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen zu sorgen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Dem Vorstand gehören derzeit fünf Mitglieder an. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden ernannt. Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans gegeben. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstandes sowie die Information des Aufsichtsrates und hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßigen Kontakt. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand, im Bemühen um Einstimmigkeit, beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist die gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat die gemäß § 90 AktG sowie nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu verfassenden Berichte. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über die Beachtung der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

¹ www.evonik.de/investor-relations unter Nachrichten & Berichte sowie Aktie und Anleihen & Rating; Details zur Aktionärsstruktur vgl. unter „Evonik am Kapitalmarkt“ auf Seite 47 in diesem Geschäftsbericht.

² www.evonik.de/investor-relations unter Nachrichten & Berichte/Ad-hoc-Mitteilungen, Aktie/Stimmrechtsmitteilungen und Corporate Governance/Directors' Dealings.

³ www.evonik.de/investor-relations unter Nachhaltig Investieren (SRI) und Corporate Governance.

Außerdem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig die Geschäfte und Maßnahmen vor, die gemäß Satzung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, so auch das jährliche Budget des Konzerns. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch weitere Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall von seiner Zustimmung abhängig machen.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine weitere Beschäftigung, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten von Gesellschaften, die nicht Beteiligungsgesellschaften der Evonik Industries AG sind, dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Sofern mit Zustimmung des Aufsichtsrates solche Mandate übernommen werden, nimmt das betroffene Vorstandsmitglied das Amt als persönliches Mandat wahr – unter Beachtung seiner strikten Verschwiegenheitspflicht und der strikten Trennung von seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, unverzüglich jeglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Im Geschäftsjahr 2016 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der Evonik Industries AG gekommen.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Entsprechende Geschäfte wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die jeweiligen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind auf Seite 199 beschrieben.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und ernennt eines der Vorstandsmitglieder zum bzw. zur Vorstandsvorsitzenden. Er legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Zu Entscheidungen von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung, die in einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle konkretisiert sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu zählen unter anderem:

- die grundsätzliche Änderung der Unternehmens- und Konzernorganisation,
- die Festlegung des jährlichen Budgets für den Konzern,
- Investitionen größer als 25 Millionen €,
- die Aufnahme von Krediten und Begebung von Anleihen größer als 300 Millionen € und mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns, den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung.

Für den Aufsichtsrat gilt das Mitbestimmungsgesetz 1976. Demgemäß besteht er aus 20 Mitgliedern, die sich aus zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen. Die Hauptversammlung wählt die Anteilseignervertreter. Hierzu macht der Aufsichtsrat nach Vorbereitung im Nominierungsausschuss entsprechende Wahlvorschläge. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt, wobei sieben Arbeitnehmer und drei Vertreter der Gewerkschaften zu bestimmen sind.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören. In den Aufsichtsrat wurde ein ehemaliges Vorstandsmitglied gewählt, wobei das Ende der Vorstandsbestellung bereits zum Zeitpunkt der Wahl mehr als zwei Jahre zurücklag. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Vorstandes einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind, nehmen zudem insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahr.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Einen Interessenkonflikt hat ein Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Es ist von der Beschlussfassung bei Sitzungen des Aufsichtsrates ausgeschlossen, in denen die Angelegenheit behandelt wird, hinsichtlich derer der Interessenkonflikt besteht. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Solche Verträge bestanden im Geschäftsjahr 2016 ebenso wenig wie Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern der Evonik Industries AG. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung erlassen, die auch die Bildung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt. In jedem Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Darüber hinaus werden nach Bedarf Aufsichtsratssitzungen einberufen bzw. Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen gefasst. Bei Abstimmung im Aufsichtsrat hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrates die ausschlaggebende Stimme, falls eine zweite Abstimmung erneut zu einer Stimmgleichheit führt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung folgende Ziele festgelegt, die bei den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung im Rahmen der turnusmäßigen Aufsichtsratswahlen und bei der Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds berücksichtigt werden:

- Mindestens zwei Mitglieder sollen aufgrund ihrer Herkunft oder Berufserfahrung mit internationalem Bezug vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in Regionen besitzen, in denen der Evonik-Konzern maßgebliches Geschäft betreibt.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Betriebswirtschaft und des Finanzwesens/der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung besitzen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor der Chemie vertraut sein.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines Großunternehmens besitzen.
- Das Gremium setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Hiervon kann im besonders zu begründenden Einzelfall abgewichen werden.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei volle Amtszeiten im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG (das heißt grundsätzlich 15 Jahre) angehören; von dieser Regel kann insbesondere bei einem Aufsichtsratsmitglied abgewichen werden, das direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält oder einem Organ eines Aktionärs angehört, der direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält.
- Mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein.

Die aktuelle Anpassung der Ziele erfolgte im Dezember 2016. Umgesetzt wurde die Neuregelung des Aktiengesetzes, wonach der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein soll.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sieben Frauen und 13 Männern. Entsprechend seiner eigenen Ziele und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben setzt er sich damit zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern zusammen.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit i.S.v. 5.4.2 DCGK kommt es darauf an, dass ein Mitglied in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, sofern sie einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Aufsichtsrat stuft alle derzeitigen Mitglieder als unabhängig ein, namentlich auch deshalb, weil nach seiner Einschätzung die Bestellung als Arbeitnehmervertreter der Unabhängigkeit nicht entgegensteht.

In der gegenwärtigen Besetzung sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfüllt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat folgende Ausschüsse gebildet:

Der **Präsidialausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er erledigt laufende Angelegenheiten und berät den Vorstand in Grundsatzfragen der strategischen Fortentwicklung des Unternehmens. Der Präsidialausschuss beschließt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anstelle des Gesamtaufichtsrates, wenn eine vorherige erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann sowie über die Zustimmung zur Ausnutzung von genehmigten Kapitalia. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und insbesondere Personalentscheidungen sowie Beschlüsse zum Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und zur Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder vor. Daneben ist er zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes, soweit dies nicht die Änderung oder Festsetzung der Bezüge betrifft, sowie für die Vertretung der Gesellschaft bei anderen Rechtsgeschäften mit aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern und bestimmten, diesen nahestehenden Personen.

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus sechs Mitgliedern, die in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor der Chemie vertraut sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Rechnungslegung und interner Kontrollsysteme. Der Vorsitzende ist zudem unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, sich im Namen des Aufsichtsrates insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll-, des Risikomanagement- und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen durch vorherige Zustimmung und nachträgliche Überprüfung, sowie der Compliance zu befassen und die damit verbundenen Entscheidungen zu treffen. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Er hat den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vorzubereiten, über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung zu entscheiden und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu ermächtigen, den Prüfungsauftrag zu erteilen. Er nimmt die einem Prüfungsausschuss durch geltendes Recht und namentlich durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags des Vorstandes für die Gewinnverwendung; der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den Zwischenberichten, insbesondere dem Halbjahresfinanzbericht, erörtert den Bericht über die prüferische Durchsicht – sofern eine solche beauftragt wurde – mit dem Abschlussprüfer und stellt abschließend fest, ob Einwendungen zu erheben sind. Er beschäftigt sich darüber hinaus mit Fragen der Corporate Governance und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über den Stand, die Effektivität und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Corporate Governance des Unternehmens sowie über neue Anforderungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet.

Der **Finanz- und Investitionsausschuss** setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Er wird auf dem Gebiet der Konzernfinanzierung und der Investitionsplanung tätig. So entscheidet er unter anderem anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zur Errichtung, zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen, über Kapitalmaßnahmen bei anderen Unternehmen und über Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25 Millionen € bis 50 Millionen €. Überschreitet der Wert der genannten Geschäfte und Maßnahmen die obere Wertgrenze, bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrates vor. Weiter entscheidet der Finanz- und Investitionsausschuss über die Zustimmung zur Herauslegung von Avalen und die Gewährung von Krediten, die einen Wert von 50 Millionen € übersteigen, sowie zu Finanzanlagen in Beteiligungen mit einem Wert von mehr als 100 Millionen €.

Der **Nominierungsausschuss** besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat zu unterbreiten.

Schließlich besteht ein gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz 1976 verpflichtend zu bildender **Vermittlungsausschuss** mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je einem Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter. Dieser Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf. Alle übrigen Ausschüsse tagen turnusmäßig sowie darüber hinaus bei konkreten Anlässen entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Auf die Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrates ab Seite 28 ein. Dort sind auch die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse sowie Angaben bezüglich der Sitzungsteilnahmen der Aufsichtsratsmitglieder dargestellt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie die jeweiligen Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind auf den Seiten 197 bis 198 beschrieben.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeitsweise. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Bericht des Aufsichtsrates ab Seite 28.

Aktiengeschäfte und -besitz von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Nach der seit dem 3. Juli 2016 geltenden EU-Marktmissbrauchsverordnung (Art. 19 Abs. 1 MMVO) sind die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen (unter anderem Ehepartner, Partner, die einem Ehepartner gleichgestellt sind, und unterhaltsberechtigter Kinder) verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Evonik Industries AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Evonik Industries AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden. Dies gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 5.000 € erreicht worden ist. Bis zum 1. Juli 2016 wurde die Mitteilungspflicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz (§ 15a Abs. 1 WpHG a.F.) entsprechend geregelt. Die mitgeteilten Geschäfte sind auf der Internetseite der Evonik Industries AG veröffentlicht.

Der Gesamtbesitz an Aktien der Evonik Industries AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder beträgt zum Abschlussstichtag weniger als 1 Prozent der ausgegebenen Aktien.

2.4 Angaben zu gesetzlichen Diversity-Vorgaben

Als börsennotierte Gesellschaft, die zugleich dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, gelten für die Evonik Industries AG sowohl die Diversity-Vorgaben des Aktiengesetzes als auch die des DCGK.

Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund als Ziel für seine Zusammensetzung festgelegt, dass er zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern bestehen soll. Derzeit gehören neben 13 Männern sieben Frauen dem Aufsichtsrat der Evonik Industries AG an, davon drei auf Anteilseignerseite und vier als Arbeitnehmervertreterinnen. Der Aufsichtsrat erfüllt damit gegenwärtig seine Zielvorgabe.

Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 20 Prozent festgelegt und eine Frist zur Erreichung bis zum 30. Juni 2017 bestimmt. Der Vorstand entspricht dieser Vorgabe, indem er mit einer Frau und vier Männern besetzt ist. Für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 25 Prozent erhöht.

Der Vorstand der Evonik Industries AG hat als Zielgröße im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes 8,0 Prozent und für die zweite Führungsebene 18,8 Prozent festgelegt. Mit einem derzeitigen Frauenanteil von 16,7 Prozent in der ersten Führungsebene und 19,5 Prozent in der zweiten Führungsebene wurde diese Vorgabe erfüllt.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 hat der Vorstand der Evonik Industries AG für den Frauenanteil als Zielgröße jeweils 20 Prozent für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes festgelegt.

3. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer sowie die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und beschließt insbesondere über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen. Die Aktien lauten auf den Namen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

4. Angaben zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Evonik Industries AG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes. Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Die Hauptversammlung am 18. Mai 2016 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrates die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Evonik Industries AG für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Der Aufsichtsrat hatte sich zuvor von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Evonik Industries AG sind Herr Lutz Granderath (seit dem Geschäftsjahr 2012) und Frau Antje Schlotter (seit dem Geschäftsjahr 2014). Die Prüfungen umfassten neben dem Rechnungswesen auch das Risikofrüherkennungssystem und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem. Darüber hinaus hat PwC, ebenfalls aufgrund des Wahlbeschlusses vom 18. Mai 2016, den Halbjahresfinanzbericht im Geschäftsjahr 2016 sowie den Quartalsfinanzbericht zum 30. September 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

5. Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Risikomanagement im Evonik-Konzern inklusive des IKS bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wird im Risiko- und Chancenbericht als Bestandteil des Lageberichts dargestellt und ist ab Seite 93 beschrieben.

6. Vergütung

Die Grundzüge des Vergütungssystems und die Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden im Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts dargestellt und sind ab Seite 106 beschrieben.

Evonik am Kapitalmarkt

- Weitere Diversifizierung der Aktionärsstruktur und Steigerung des Handelsvolumens
- Fortsetzung der attraktiven Dividendenpolitik
- Aufnahme in renommierte Nachhaltigkeitsindizes

Entwicklung der Evonik-Aktie

Den zu Jahresbeginn einsetzenden Kursrückgängen an den Börsen konnte sich auch die Evonik-Aktie nicht entziehen und gab daher von ihrem Anfangskurs von 30,62 € des Jahres 2016 im Einklang mit den Vergleichsindizes MDAX und DJ STOXX 600 ChemicalsSM nach.

Anfang März veröffentlichte Evonik den Ausblick für das Geschäftsjahr 2016. Insbesondere durch die Normalisierung der Preise für Futtermitteladditive erwartete Evonik ein unter dem außergewöhnlich starken Jahr 2015 liegendes Ergebnisniveau. Nach der Veröffentlichung gab der Kurs der Aktie zunächst nach. Im weiteren Verlauf des ersten Halbjahres näherte sich die Aktie aber wieder den Vergleichsindizes an. Auf die Bekanntgabe der Übernahme des Spezialadditivgeschäfts von Air Products am 6. Mai reagierte die Aktie mit einem Kursanstieg. Ende Juni erzeugte der unerwartete Ausgang des Referendums in Großbritannien zum Austritt aus der Europäischen Union erheblichen Druck auf die Märkte, so dass die Evonik-Aktie im Einklang mit dem Gesamtmarkt nachgab. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des zweiten Quartals am 5. August, die besser als erwartet ausfielen, sowie der Spezifizierung des Ausblicks konnte der Aktienkurs eine positive Entwicklung verzeichnen. Anfang Oktober konnte die Evonik-Aktie mit 30,92 € ihren Höchststand des Jahres 2016 erreichen.

Danach kam es im Vorfeld der Berichterstattung zum 3. Quartal zu einem schwächeren Kursverlauf, insbesondere aufgrund einer für das Jahr 2017 erwarteten weiter rückläufigen Preisentwicklung im Markt für Futtermitteladditive.

Nach der Bekanntgabe der Akquisition des Kieselsäureproduzenten Huber Silica im Dezember erfolgte eine weitere Kurserholung. Die Aktie schloss am 30. Dezember mit einem Kurs von 28,38 € und gab damit im Vergleich zum Anfang des Jahres um 7,3 Prozent nach. Der DJ STOXX 600 ChemicalsSM erreichte im selben Zeitpunkt einen Anstieg von 3,9 Prozent und der breiter gefasste MDAX stieg um 6,8 Prozent.

Weitere Diversifizierung der Aktionärsstruktur

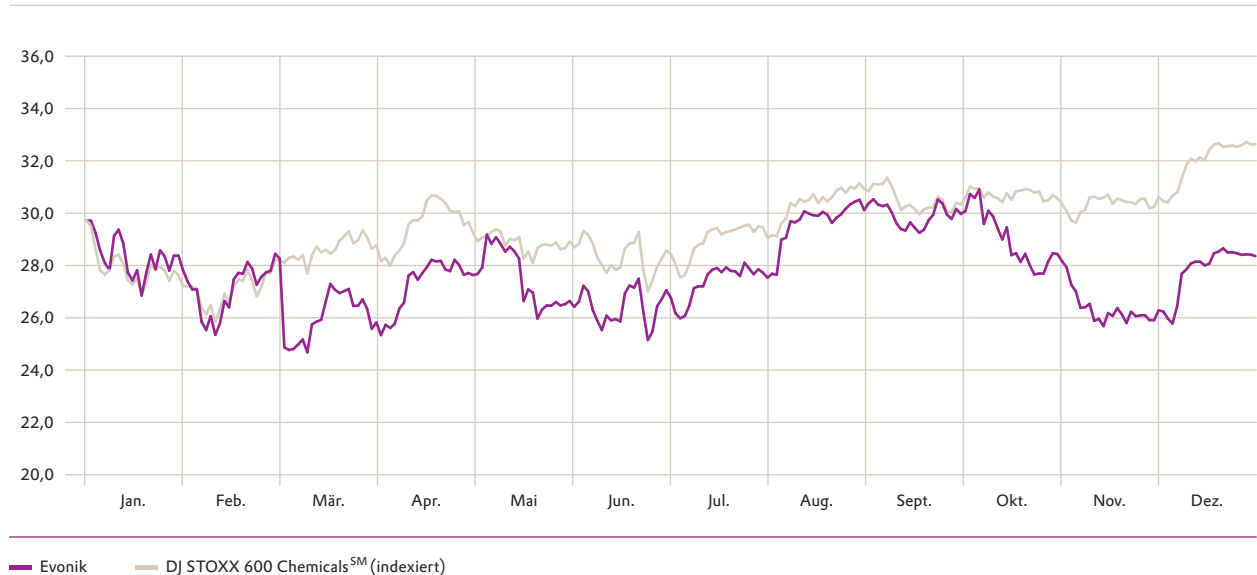
Die RAG-Stiftung ist mit einem Anteil von rund 68 Prozent am Grundkapital weiterhin größter Anteilseigner der Evonik. Der vollständige Ausstieg des ehemals zweitgrößten Aktionärs CVC Capital Partners führte im Jahr 2016 zu einer weiteren Diversifizierung der Aktionärsstruktur. Der Streubesitz beträgt rund 32 Prozent.

Deutliche Steigerung des Handelsvolumens

Eine Folge dieser breiteren Aktionärsbasis ist auch eine deutliche Steigerung des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens auf 837.600 Aktien bzw. 23,3 Millionen € (Vorjahr: 648.000 Aktien bzw. 20,9 Millionen €). Damit nimmt Evonik nun Rang 5 im MDAX ein. Die Marktkapitalisierung zum 31. Dezember 2016 betrug 13,23 Milliarden €. Bezogen auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung nahm die Aktie zum Ende des Jahres Rang 14 im MDAX ein.

Kursentwicklung Evonik-Aktie 01.01. – 31.12.2016

in €



Hauptversammlung beschließt Erhöhung der Dividende auf 1,15 € je Aktie

Die Dividendenpolitik von Evonik ist langfristig angelegt. Sie zielt auf Verlässlichkeit und Kontinuität. Auf der Hauptversammlung am 18. Mai 2016 folgten die Aktionäre dem Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates, in Anbetracht der deutlichen Ergebnissteigerung für das Geschäftsjahr 2015 die Dividende um 15% auf 1,15 € je Aktie zu erhöhen. Die am 19. Mai 2016 gezahlte Dividendensumme betrug 536 Millionen €. Die Dividendenrendite von etwa 4,1 Prozent¹ liegt in der Spitzengruppe der Chemieindustrie.

Intensiver Dialog mit dem Kapitalmarkt

Im Jahr 2016 haben wir unseren intensiven Dialog mit Aktien- und Anleiheninvestoren weiter ausgebaut. Vorstand und Investor Relations erläuterten auf 21 Konferenzen und 15 Roadshows das Geschäft von Evonik und die zugrunde liegende Wachstumsstrategie. Auch aktuelle Entwicklungen und die Treiber dahinter wurden thematisiert. Die Roadshows und Konferenzen fanden größtenteils in Europa, unter anderem in London, Frankfurt, Paris, Dublin, Edinburgh, Kopenhagen und Zürich statt. Als wichtige Finanzplätze in Nordamerika wurden New York und Boston besucht.

Neben der klassischen Kapitalmarktkommunikation bieten wir Investoren die Möglichkeit, bei Field Trips unsere Produktionsstandorte zu besuchen, um vor Ort einen Einblick in unsere Produkte sowie deren Herstellung und Vermarktung zu erlangen. Im vergangenen Jahr haben wir fünf Field Trips durchgeführt. Insgesamt verzeichneten wir über das gesamte Jahr etwa 700 Investorenkontakte.

Aktionärsstruktur



¹ Jahresende 2016.

Analystenbewertung der Evonik-Aktie

Die Anzahl der Analysten, die Evonik beobachten, lag zum Ende des Jahres bei 22. Davon empfahlen sieben unsere Aktie zum „Kauf“ und fünf zum „Verkauf“. Zehn Analysten stufte die Aktie als „Neutral“ ein. Die angegebenen Kursziele bewegten sich zwischen 21 € und 34 €, der Median lag bei 28 €.

Moody's erhöht Rating auf Baa1

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Übernahme des Spezialadditivgeschäfts von Air Products hat die Ratingagentur Moody's das Rating von Evonik von Baa2 mit positivem Ausblick auf Baa1 mit stabilem Ausblick angehoben. Grund war die erwartete Diversifizierung des Geschäftsprofils von Evonik, was das strategische Rational der Akquisition auch aus Sicht der Ratingagenturen eindrucksvoll bestätigt. Zusammen mit dem BBB+ Rating mit stabilem Ausblick von Standard & Poor's befindet sich die Bonität von Evonik damit sicher im soliden Investment Grade.

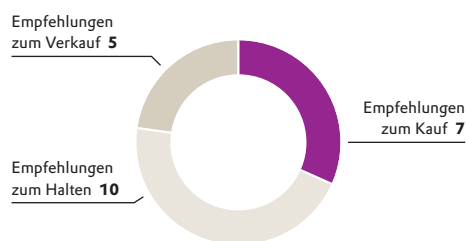
Erfolgreiche Anleiheemission im Volumen von 1,9 Milliarden €

Zur Finanzierung des Erwerbs des Spezialadditivgeschäfts von Air Products emittierte Evonik im September drei Anleihen im Gesamtwert von 1,9 Milliarden €. Die Laufzeiten lagen zwischen 4,5 und 12 Jahren bei Zinskupons zwischen 0 und 0,75 Prozent pro Jahr. Die Anleihen waren deutlich überzeichnet und fanden bei einem breiten Investorenkreis aus institutionellen Anlegern großes Interesse. Evonik profitiert dabei von seinem soliden Investment-Grade-Rating und dem günstigen Marktumfeld für Unternehmensanleihen.

Aufnahme in renommierte Nachhaltigkeitsindizes

Aufgrund des im Vergleich zum Jahr 2015 gestiegenen Streubesitzes wurde Evonik 2016 erstmals zur Teilnahme am Dow Jones Sustainability Index (DJSI) World eingeladen. Evonik gelang sowohl der Sprung in den DJSI World als auch in den DJSI Europe. Besonders hohe Bewertungen erzielte Evonik bei allen umweltrelevanten Kriterien.

Analystenempfehlungen



Kennzahlen

	01.01. – 31.12.2016
Höchstkurs ^a in €	30,92
Tiefstkurs ^a in €	24,71
Durchschnittskurs ^a in €	27,77
Schlusskurs ^a am 30. Dezember 2016 in €	28,38
Anzahl Aktien	466.000.000
Marktkapitalisierung ^a am 30. Dezember 2016 in Milliarden €	13,23
Durchschnittlicher Tagesumsatz ^a in Stück	~837.600

^a Xetra-Handel.

Stammdaten zur Aktie

WKN	EVNK01
ISIN	DE000EVNK013
Börsenkürzel	EVK
Reuters (Xetra-Handel)	EVKn.DE
Bloomberg (Xetra-Handel)	EVK GY
Handelssegmente	Regulierter Markt (Prime Standard), Frankfurt am Main
Indexzugehörigkeit	MDAX, MSCI World, DJ STOXX® Europe 600, Dow Jones Sustainability Index Europe, Dow Jones Sustainability Index World, FTSE4Good Global, STOXX® Global ESG Leaders



Bei der Hauptversammlung am 18. Mai 2016, auf der der Vorstandsvorsitzende Dr. Klaus Engel über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtete, hatten Privatanleger ebenso wie institutionelle Investoren die Gelegenheit zu einem direkten Informationsaustausch mit dem Evonik-Management.

Investor Relations

Informationen über die Investor-Relations-Aktivitäten von Evonik finden Sie auf unserer Website unter www.evonik.de/investor-relations. Einen schnellen Überblick über wichtige Termine gibt dort ein Finanzkalender. Darüber hinaus sind die wesentlichen Zahlen und Fakten über Evonik abrufbar – insbesondere Finanz- und Segmentkennzahlen, Unternehmensstruktur und -organisation. Ergänzt wird dies durch Details rund um die Evonik-Aktie, Konditionen der begebenen Anleihen und eine Übersicht zum Rating von Evonik. Aktuelle Präsentationen, Analystenschätzungen sowie Berichte zur Geschäftsentwicklung runden das Angebot ab.

IR-Kontakt: TELEFON +49 201 177-3146 | investor-relations@evonik.com